Der Deutsche Correspondent.

30. Jahrgang. Baltimore, Md., Freitag, den 9. Januar 1874. Nr. 2.

Die Botschaft des Gouverneurs Wm. Pinkney Whyte.

Wir bringen heute in deutscher Uebersetzung und ohne Abkürzung die gestern Nachmittag vom Gouverneure des Staates, Hrn. Wm. P. Whyte, der Gesetzgebung zugeschickte Botschaft. Das Dokument umfaßt eine vollständige Besprechung der staatlichen Angelegenheiten und ist für das Volk Maryland's und Alle, die ein Interesse an unseren öffentlichen Angelegenheiten, die mehr oder weniger in unsere individuellen Verhältnisse eingreifen, von Bedeutung und verdient deshalb allseitig gelesen zu werden.—Der erste Theil der Botschaft ist den Finanzzuständen gewidmet und gewissermaßen ein Auszug aus dem an anderer Stelle unserer heutigen Nummer enthaltenen Berichte des Staats-Controleurs.

Der Gouverneur empfiehlt eine Umgestaltung des auf die Bestrafung von staatlichen Dieben (Defaulters) sich beziehenden Gesetzes. Das Letztere sei in seiner gegenwärtigen Fassung ein Widerspruch.

Ueber die Constitutionalität des Gesetzes, welches die Ernennung der County-Schul-Direktoren den Richtern überträgt, hegt der Gouverneur Zweifel, die Förderung der Normalschule wird warm empfohlen, und die Errichtung eines besonderen Gebäudes für diese wichtige Lehranstalt befürwortet. Dabei zollt er dem tüchtigen Prinzipale Prof. Newell und seiner Thätigkeit hohes, aber wohlverdientes Lob; das St. John's College bedürfe der Reorganisation, und jede darüber vom Gouverneure gemachte Bemerkung ist der vollsten Beachtung werth.

Auch die Ackerbau-Schule sollte, nach der Ansicht des Gouverneurs, einer bestimmteren Verwaltung untergeordnet werden und stimmt die Botschaft dem Vorschlage bei, das College zur Begründung einer Colonie englischer Farmer zu benutzen, wie man mit Erfolg in Maine eine schwedische Colonie in's Leben gerufen habe.

Im Betreff der Negerschulen glaubt der Gouverneur, daß dieselben nur in einigen Theilen des Staates den angestrebten Erfolg gehabt haben; ein Comite sollte untersuchen, in wie weit die staatlichen Gelder richtig verwendet worden seien. Ueber den Fortschritt der Normalschule für Farbige habe er nur Gutes gehört.

Die vortreffliche Zuchthaus-Verwaltung findet warme Belobung. Die im Zuchthause befindlichen sieben Geisteskranken sollten ungesäumt in's „Md. Hospital" übertragen und die dazu erforderliche gesetzliche Autorisation gegeben werden.

Die Begnadigungs-Gewalt findet Besprechung, und zieht bei der Gelegenheit der Gouverneur die Constitutionalität des Gesetzes, Jemanden unter der Bedingung, den Staat zu verlassen, zu pardoniren, in Zweifel. — Die Errichtung einer Correktions-Anstalt am Ufer der Bai wird empfohlen.

Der Gouverneur bespricht ferner eine Revision des Strafgesetzbuches und die Verminderung der Zahl der Friedensrichter. Sodann folgt eine beifällige Hinweisung auf das "House of Refuge."

Eine Revision der Austernfang-Gesetze, die Förderung der Fischzucht erhalten zunächst Besprechung; der Gouverneur bedauert den Verzug in der Erledigung der Grenzfrage zwischen Maryland und Virginien, und unterzieht sodann die staatlichen Beziehungen zu den Eisenbahnen einer eingehenden Kritik.

Das Kapitel über Bauvereine wird ohne Zweifel die Aufmerksamkeit vieler Leser fesseln und in eben demselben Maaße die verständigen, praktischen und der Zeitrichtung Rechnung tragenden Empfehlungen zur Förderung „englischer, deutscher, französischer und dänischer Einwanderung" den Beifall Aller finden, die den Wunsch hegen, daß Maryland nicht ein bloßer Transitweg, sondern ein bleibender Aufenthaltsort für den Fleiß und die Industrie der Einwanderer werden möge.

Eine Revision und Amendirung des Registrir-Gesetzes erachtet der Gouverneur für eine dringende Nothwendigkeit.

Die Aufmunterung des Milizwesens unterbreitet der Gouverneur der Gesetzgebung und macht in Verbindung damit einige praktische Vorschläge.

Nacheinander folgen jetzt: Der Zustand der Irrsinnigen und ihre Pflege, wobei der Gouverneur Bezug auf das „Sheppard-Asylum" nimmt, aber anführt, daß der Staat selbst bis dahin keine Irren-Anstalt habe; die Taubstummen-Anstalt in Frederick; das Blinden-Institut; die Heilanstalt für Trunkenbolde, welche er warm staatlicher Unterstützung empfiehlt; die Verbesserung der Verkehrswege, als Mittel zur Förderung der Einwanderung; eine Staats-Sanitätsbehörde zur Beaufsichtigung der Gefängnisse, Armenhäuser u. s. w.

Näher äußert sich der Gouverneur über Staats-Vacciniwesen und die Erlangung gesunden Impfstoffes.

Ebenfalls berührt er das Zeugniß medizinischer Experten, wie dasselbe bei neuern Criminal-Prozessen zum Gegenstande juristischer Forschung geworden sei.

Der Verbesserung unserer Flüsse widmet der Gouverneur ein Kapitel und mahnt zum Baue des schon lange vorgeschlagenen Schiffs-Kanales, der den Chesapeakefluß mit dem Delaware verbindet.

Im Betreff der Theilung von Allegany und der Bildung von Garrett-County hält der Gouverneur weitere Gesetzgebung nothwendig.

Zur Einweihung des Taney-Denkmales empfiehlt der Gouverneur den 17. März, des großen Juristen Geburtstag.

Das Dampfkessel-Inspektions-Gesetz für Baltimore sollte revidirt werden; dasselbe sei werthlos, so lange ein Staatsgesetz ein Certifikat stattgefundener Untersuchung durch eine Assekuranz-Compagnie für ausreichend hält, und dadurch die Thätigkeit der Staatsbeamten paralysirt.

Der Verkauf explosiver Oele wird streng getadelt und Erlasse dagegen für nothwendig erachtet.

Noch eine Menge anderer Gegenstände finden Besprechung, wozu auch der Vorschlag gehört, Charfreitag zu einem gesetzlichen Feiertage zu machen, da sowieso an jenem Tage die meisten Geschäfte geschlossen seien.

Der großen Schenkung Johns Hopkins' wird gedacht, und eine Spezial-Botschaft des Gouverneurs Walker von Virginien vorgelegt, welche empfiehlt, daß die Bundes-Regierung die Schulden aller Staaten übernehme.

Die Botschaft liefert ein klares, verständliches Bild unserer Staats-Angelegenheiten und die darin gemachten Vorschläge und Empfehlungen, kurz und bündig gehalten, sind wohl der Berücksichtigung werth.

Die Uebersetzung thut den Worten des Gouverneurs möglichst Gerechtigkeit und unsere Leser werden ohne Zweifel mit derselben Aufmerksamkeit die Botschaft durchlesen, wie wir sie in die deutsche Sprache übertragen haben.

Tages-Neuigkeiten.

Hr. Emilio Schmidt, der amerikanische Vice-Consul in Santiago de Cuba, ist nicht, wie sein Name annehmen ließ, ein Deutscher, sondern ein geborner Spanier (wahrscheinlich von deutschen Eltern). Er wohnte längere Zeit in den Ver. Staaten und erwarb sich hier das Bürgerrecht.

Wie verlautet, bereitet sich unter den Hutmachern in Philadelphia eine Bewegung vor, um im Congresse eine Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Plüsch zu erlangen, ein Artikel, welchen man hier bisher vergeblich herzustellen versucht hat, und der nunmehr einem Einfuhrzolle von 60 Prozent unterworfen ist. Die täglich zunehmende Umarbeitung alter in neue Hüte beeinträchtige erheblich das solide Geschäft und das Abhülfsmittel bestehe deshalb allein in der Herabsetzung der Einfuhrsteuer auf Plüsch, damit neue Hüte billiger geliefert werden könnten.

Von Washington verlautet, daß die Revenue-Einnahmen wieder zunehmen und voraussichtlich keine Erhöhung der Abgaben und Zölle nöthig sein wird. Von der $44,000,000-Reserve ist bis dahin reichlich die Hälfte ausgegeben worden.

Die Spanier haben zur Zeit in den cubanischen Gewässern 46 Kriegsfahrzeuge mit 153 Kanonen und 7000 Pferdekraft. Zu keiner Zeit seit dem Kriege mit Afrika hatte Spanien eine so kleine Flotte in den westindischen Gewässern, und einige der genannten Schiffe haben bereits ihre besten Tage gesehen. Der Dampfer „Arapiles," oben mitgezählt, ist gegenwärtig noch in New-York, und einige kleinere Schiffe sind Reparaturen unterzogen worden und noch unvollendet. Der gleichfalls aufgeführte „Bazan" war früher das conföderirte Kaperschiff „Chicamauga," und der „Churruca" der Blockadebrecher „Robert E. Lee," welcher dann zwischen New-Orleans und Baltimore als Packetschiff fuhr.

Von New-Orleans kommt die beinahe unglaubliche Nachricht, daß neulich die Damen der demi monde einen Maskenball in der Halle des Repräsentantenhauses abhielten, wozu ihnen Kellogg von Grant's Gnaden die Erlaubniß gegeben hatte. — Welches Licht wirft es auf unsere Zustände, wenn die „Chicago Tribune" hierzu bemerkt, daß man nicht zu befürchten brauche, die Halle, in der sich sonst die Gesetzgeber des Staates Louisiana versammeln, sei etwa erst durch diesen Ball entweiht worden, denn man dürfe wohl annehmen, daß ja diese Damen noch nicht einmal so corrupt seien, als jene Repräsentanten des Volkes!

In Elmira, N.-Y., treibt zur Zeit eine Bande Einbrecher ihr Unwesen.

Jahres-Botschaft des Gouverneurs Wm. P. Whyte an die Gesetzgebung von Maryland.

„Senatoren und Abgeordnete des Unterhauses!

Bei Erfüllung der dem Gouverneur von der Verfassung auferlegten Pflichten, die Gesetzgebung von Zeit zu Zeit über den Zustand des Staates zu benachrichtigen und ihr die von ihm für nothwendig und zweckmäßig erachteten Maßregeln zur Erwägung anzuempfehlen, werde ich bestrebt sein, mich auf Angelegenheiten von praktischer Bedeutung zu beschränken und meine Ansichten ohne viele Worte darzulegen.

Seit der Errichtung des Schatzamts-Departements (aus den Aemtern des Controleurs und Schatzmeisters bestehend,) unter der Verfassung von 1851 und seiner Beibehaltung durch die späteren Conventionen ist das Exekutiv-Departement der allgemeinen Beaufsichtigung und Leitung der Staatsfinanzen enthoben worden. Ich hielt es daher in der letzten Sitzung für meine Pflicht, ohne Rücksicht auf meine eigene Meinung über ihre wahrscheinliche Wirksamkeit allen vom Schatzdepartement ausgehenden Maßregeln, welche nach des Controleurs Annahme das öffentliche Interesse fördern und die Staatseinkünfte erhöhen würden, meine Zustimmung zu geben.

Von demselben Gesichtspunkte aus werde ich in den Bereich dieses beigeordneten Zweiges der Staatsregierung durch Empfehlung von nicht vom Controleur angerathenen Gesetzvorschlägen nicht übergreifen. Ihm stehen die Fürsorge und Verantwortlichkeit für die Leitung dieses verwickelten Theiles des Staatsdienstes zu, und ihm sollte daher auch das Verdienst, Pläne, welche den Finanzen des Staates Ehre machen und seine materielle Wohlfahrt fördern, anzurathen, gebühren.

Von ihm werden die direkte Berichte an die Gesetzgebung mit vollständigen Einzelnheiten aller seiner Schritte und des Zustandes des Schatzdepartements verlangt, und aus diesem Berichte werden Sie ersehen, daß die Staatsfinanzen sich des gesundesten Zustandes erfreuen.

Folgende gedrängte Zusammenstellung wird Ihnen über die Sache bündige Auskunft geben:

Einnahmen für das am 30. September 1873 beendigte Fiskaljahr	$2,432,677.48
Kassenbestand am 30. September 1872	339,171 10
Summa	$2,771,848.58
Ausgaben während desselben Rechnungsjahres	$2,287,038.36
Verbleiben in Kassa am 1. Oktober 1873	$ 484,810.22
Gesammt-Staatsschuld, verzinslich, am 30. September 1873	$10,741,215.60
Produktive Aktiva laut des Controleurs-Berichtes	4,522,043.46
Netto-Staatsschuld, wenn die produktive Aktivi abgezogen werden	$ 6,219,162.14

Diesem Schuldmehrbetrage stehen aber unproduktive Aktiva in Höhe von $21,608,694.51 gegenüber.

Es steht zu erwarten, daß die dem Staate zustehende Forderung von $20,136,253.97 gegen die „Chesapeake-Ohio-Kanal-Compagnie," in welcher Summe die ursprünglichen Kapital-Anlagen und die aufgelaufenen Zinsen einbegriffen sind, ehe viele Jahre vergehen, aus der Rubrik unproduktiver Aktivi auf diejenige der Zinsenbringenden Sicherheiten übertragen, und so ein Fond geschaffen werden wird, aus welchem zur Tilgung der Staatsschuld hinreichende Mittel erlangt werden, sodaß noch eine starke Bilanz über alle Verbindlichkeiten des Staates sich ergeben wird.

Zur Unterstützung dieser Annahme wird man Ihnen den letzten Bericht des Präsidenten und Direktoriums der „Chesapeake-Ohio-Canal-Compagnie" für das mit dem 30. November 1873 abgeschlossene Quartal vorlegen; er wird mit Recht ihre ungetheilte Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Netto-Einkünfte für's Quartal	$126,565.19
Mehrbetrag im Vergleiche mit demselben Quartale von 1870	$ 77,230.16
Ditto gegen 1871	5,099.02
Ditto gegen 1872	37,614.10

Trotz der vielseitigen Hemmnisse des erfolgreichen Kanalbetriebes durch die Pferde- und Maulthierseuche, den niedrigen Wasserstand u. heftige, viele Theile des Kanals beschädigende Stürme und den ohne Gleichen dastehenden Finanzpanik wird es Ihnen zur Befriedigung gereichen, während der letzten achtzehn Monate unter der jetzigen Geschäftsführung die auffallende Steigerung in den Einkünften der Compagnie und den Beleg für den verbesserten Zustand des Kanals selbst in dem Rechnungsausweise des Präsidenten und Direktoriums wahrzunehmen.

Vom 1. Juni 1872 bis zum 30. Nov. '73 betrugen die Einnahmen aus allen Quellen	$817,652.10

Folgende vergleichende Tabelle zeigt die Einnahme-Steigerung im Vergleiche mit dem entsprechenden, am 30. November 1871 zu Ende gegangenen Zeitraume:

	Zölle.	Wasserzins.	Haus- u. Landmiethe.	Zinsen von Depositen.	Geldstrafen und Verschiedenes.	Rückzahlungen.	Summa.
1. Juni 1870 bis 30. Nov. '71	$719,499 92	14,718 85	3,232 18	5,703 78	236 17		743,390 90
1. Juni 1872 bis 30. Nov. '73	790,463 37	14,390 92	3,143 25	6,506 85	896 69	2,251 02	817,652 10
Zunahme.	$70,964 45	.....	.....	803 07	660 52	2,251 02	74,261 20
Abnahme		327 93	88 93				

Mehreinkünfte über Ausgaben vom 1. Juni 1872 bis zum 30. November 1873	$450,397.46
Mehreinkommen über Ausgaben vom 1. Juni 1870 bis zum 30. November 1871	410,437.43
Steigerung des Netto-Einkommens in 1873	$ 39,960.03
Abzahlung von Obligationen und anderen Schulden der Compagnie vom 1. Juni bis zum 30. November 1873	$415,620.93

Nach der Entscheidung des Oberappellations-Gerichts muß das Ueberschuß-Einkommen in folgender Weise verwendet werden: zunächst zur Einlösung der Reparatur-Obligationen und dann zur Bezahlung der überfälligen Coupons an den Prioritäts-Bau-Obligationen; nach Liquidirung der überfälligen Zinsen müssen die auf diese Obligationen aufgelaufenen Interessen abgezahlt werden; dann $5000 jährlich an die Inhaber der den Gläubigern der „Potomac-Compagnie" ausgegebenen Obligationen; hierauf kommt der Amortisationsfond zur Bezahlung des Kapitals der Prioritäts-Obligationen nach Vorschrift des 5. Abschnittes des Gesetzes von 1844 an die Reihe.

Nachdem obige Zahlungen geleistet worden, ist das gesammte Ueberschuß-Einkommen auf die Bezahlung des Kapitals und der Zinsen der Pfandrechts- und anderen Forderungen des Staates Maryland zu verwenden.

Alle Reparatur-Obligationen, einschließlich der überfälligen u. aufgelaufenen Zinsen im Gesammtbetrage von	$432,988.38
sind bezahlt und die Obligationen vernichtet.	
Von den Prioritäts-Bauobligationen, die nach dem 1844er Gesetze ausgegeben wurden, beträgt das Capital	$1,699,500.00
Die auf Rechnung überfälliger Coupons an diesen Obligationen seit Dezember 1871 verwilligte Gesammtsumme war	584,850.00
Hiervon hat, wie bereits angegeben, der jetzige Geschäftsvorstand verwilligt	407,880.00
Es sind noch die Zinsen vom 1. Juli 1858 fällig, die sich einschließlich des am 1. Januar 1874 fälligen Coupons belaufen auf	1,580,535.00

Sollten die Einkünfte der Kanal-Compagnie auch fernerhin die Einziehung der überfälligen Coupons in der bisherigen Weise rechtfertigen, so wird es, wie obige Zahlen zeigen, ungefähr 8 Jahre erfordern, um die überfälligen Zinsen auf diese Prioritäts-Bauobligationen zu bezahlen und den Staat in Stand zu setzen, daß er für seine bedeutenden Kapital-Anlagen in diesem werthvollen Unternehmen auch Zinsen erhält.

Man muß sich Glück wünschen, daß diese Resultate trotz der Aenderung in der Person des Präsidenten der Kanalcompagnie und einer Verminderung des Salärs dieses Beamten von $10,000 jährlich auf $4000, einer Sparsamkeits-Maßregel, welche in der Jetztzeit mit der erleuchteten öffentlichen Meinung im Einklange steht, erzielt worden sind.

Die Erfüllung der dem Gouverneur durch den 18. Abschnitt des 2. Artikels der Verfassung auferlegten Pflicht hat mich von der gewissenhaften, eifrigen und umsichtigen Erledigung aller ihrer amtlichen Verpflichtungen Seitens der Beamten des Schatzamts-Departements überzeugt.

Die Wichtigkeit der Beschützung der Bürger dieses Staates in ihren Versicherungs-Contrakten bewog die Gesetzgebung, in ihrer letzten Sitzung das Gesetz, Kapitel 388, welches in dem Amtslokale des Controleurs ein Büreau unter dem Namen des Assekuranz-Departements errichtet und den Controleur zur Anstellung eines Versicherungs-Commissärs ermächtigt, zu erlassen

Dieser neue Beamte hat sein Büreau gehörig organisirt und mehrere höchst befriedigende Berichte erstattet, deren letzter dem Controleurs-Berichte beiliegt und vollständige tabellarische Angaben über die Lage und den Stand der verschiedenen, in unserem Staate Geschäfte thuenden Compagnie'n liefern wird.

In Folge der Bestimmungen dieses Gesetzes betrug der Zuwachs der Einkünfte aus Conzessionen für fremde Assekuranz-Compagnie'n

für 1872 gegen 1871	$20,617.78
Ditto für 1873 gegen 1872	17,970.89
Ditto für 1873 gegen 1871	38,588.67

Somit haben sich die Einkünfte aus dieser Quelle seit dem Jahre vor der Errichtung des Assekuranz-Departements mehr, als verdoppelt.

Das Gesetz von 1872, Kapitel 329, über die Bestrafung von Staatsdefraudanten mit Zuchthaus bedarf der Revision und Amendirung. Die vom Gerichtshofe im Ueberführungsfalle aufzuerlegende Strafe besteht in Einsperrung im Zuchthause „auf nicht weniger, denn ein Jahr, und nicht mehr, denn fünf Jahren, es sei denn, daß die unterschlagene Summe zurückerstattet wird," in der That eine abnorme Bestimmung in einem Gesetze über Criminal-Vergehen!

Nimmt sie nicht dem Gouverneur die Begnadigungs-Befugniß und verleiht sie dem Gerichtshofe oder dem Controleur? Denn ein Strafurtheil dieser Art kann einen Sträfling heute in das Zuchthaus bringen und morgen, wenn er seine Schuld bereinigt, wieder in Freiheit setzen. Eine derartige Bestimmung erscheint mir verfassungswidrig und gesunder Staatspolitik und guter Moral widerstreitend. Unter der Masse Gesetzvorschlags-Manuscripte, welche mir am Schlusse der Saison vorgelegt wurden, entging mir diese besondere Klausel; sonst wäre sie wegen Mangels an meiner Zustimmung nicht Gesetz geworden.

Durch Beschluß Nr. 11 der Sitzung von 1872 wurde der Gouverneur ersucht, wenn es nach seinem Dafürhalten räthlich wäre, durch einen Anwalt die "Baltimore Equitable Society" auf Erlangung der Versicherungs-Police auf ein im Jahre 1870 eingeäschertes Staats-Tabacks-Magazin zu verklagen, vorausgesetzt, daß der Anwalt nur aus dem erlangten Gelde bezahlt würde. Da ich die Forderung des Staates für billig hielt, selbst wenn sie nicht durch ein Gerichtserkenntniß eingetrieben werden könnte, so übergab ich die Angelegenheit Hrn. J. A. L. McClure, Rechtsanwalte in der Stadt Baltimore, unter der in dem Beschlusse gemachten Bedingung u. es gereicht mir die Mittheilung, daß er nach erheblichen Unterhandlungen mit meiner Zustimmung einen Vergleich zu Stande brachte und die abzüglich seiner Gebühren in den Staatsschatz abgeführte Summe von $4500 erlangte, zu großem Vergnügen. Hierbei muß ich es den Beamten der Baltimorer 'Equitable Society' nachrühmen, daß sie, während sie die Staatsforderung vom gerichtlichen, wie Billigkeits-Standpunkte aus bestritten, dem Staate mit gerechtem und zum Vergleiche geneigten Sinne, der zu obigem Ergebnisse führte, entgegenkamen.

Der Achtb. Daniel Clarke und Hr. S. J. Wailes, Commissäre Seitens des Staates, haben von den Ver. Staaten die demselben nach dem Congreßgesetze vom 27. Juli 1861 gebührende Summe von $4171.71 erhalten und in die Staatskasse eingezahlt. Das Geld wurde, da noch ein bedeutender Theil der Forderung unbereinigt ist, abschläglich bezahlt.

Auf Veranlassung des Staatssekretärs wurde Kapitel 350 der Gesetze von 1872, welches auf alle nicht in Maryland Wohnenden ausgestellte Commissionen zur Beglaubigung von Besitztiteln u. s. w., die in unserem Staate benutzt werden sollen, eine Steuer von zehn Dollars legt, erlassen. Aus dieser Abgabe hat die Staatskasse seit dem 1. April 1872 die Summe von $820 gelöst.

Der Bericht der Staats-Schulbehörde über den Zustand der Volksschulen für das am 30. September 1873 geschlossene Jahr wird Ihnen vorgelegt werden.

Er wird den erfreulichen Beweis von einem Zuwachse der Schulen-, Lehrer- und Schülerzahl im Vergleiche mit dem Vorjahre liefern.

Die darin enthaltenen Empfehlungen verdienen Ihre sorgfältige Erwägung.

Das jetzt eingeführte allgemeine Volksschulsystem scheint der Hauptsache nach empfehlenswerth zu sein.

Einige Zweifel habe ich Betreffs der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzbestimmung, welche die Richter der Kreisgerichte mit der Anstellung der Mitglieder der County-Schulcommissionen betraut, da diese Pflicht ihrer Beschaffenheit nach keine richterliche ist, und nach meiner Annahme würde die Versäumniß der Ernennung der Commissäre die Richter keiner Anklage wegen Pflichtvernachlässigung aussetzen. Eine so wichtige Handlung sollte aber nicht von dem Gutdünken der mit der Ernennung Betrauten abhängen.

Das Staatslehrerseminar (Normalschule) erheischt Ihre besondere Aufmerksamkeit. Die systematische Heranbildung von Lehrern ist eines der wichtigsten Elemente für die Hebung des Volksschul-Unterrichts.

Die Vorbereitung auf den schwierigen und heikeln Beruf ermahnender Belehrung ist der von dem Seminare zu erreichende Zweck; ihre Nothwendigkeit läßt sich kaum in Frage stellen. Die Thätigkeit des Seminars hat sich seit längerer Zeit in engem und unscheinbaren Quartiere bewegt, und selbst dieses gewährt ihr keinen dauernden Platz. Das Seminar befindet sich in einem gemietheten Gebäude, und der Unterricht kann zu jeder Zeit durch dessen Eigenthümer gestört werden.

Eine so wichtige Staatsanstalt sollte ihr Geschäftslokal nicht auf so prekärer Basis inne haben. Ich empfehle daher die Einsetzung einer aus dem Gouverneur, General-Anwalt und dem Direktor des Staats-Seminars bestehenden Behörde, welche für ein geeignetes Gebäude einen Bauplatz auswählen soll. Auch rathe ich zur Bewilligung einer genügenden Summe zum Ankaufe eines Grundstücks und zum Baue eines den Zwecken der Anstalt entsprechenden und der Liberalität des Staates würdigen Gebäudes. Ich gratulire der Bevölkerung Maryland's, daß sie an der Spitze des Seminars einen so tüchtigen Schulmann hat, welcher nicht nur gut geschulte und gebildete Lehrer aus der Anstalt hervorgehen zu lassen, sondern auch diese hochwichtige Aufgabe mit so geringem Kostenaufwande zu erfüllen im Stande ist. Eine genaue Durchlesung dieses Berichtes und seiner tabellarischen Angaben wird den Leser für seine Mühe reichlich lohnen.

Das St. Johns-College zahlt jetzt dem Staate die bisher zu seinem Unterhalte gemachten Ausgaben mit guten Früchten zurück.

Außer der Jahresdotirung von $3000 hat die Gesetzgebung in ihrer Sitzung im Jahre 1872 durch Kapitel 393 demselben die Summe von $12,000 per Jahr für den Zeitraum von sechs Jahren verwilligt; auf diese Weise die Dotirung erneuernd, welche das College schon in den sechs vorhergehenden Jahren genoß; ferner gab sie dem College $5000 für Anschaffung und Einrichtung einer Bibliothek, Laboratoriums, naturwissenschaftlicher Apparate und eines Naturalien-Kabinets und außerdem verwilligte sie noch $10,000 per Jahr, um die Unterhaltskosten, Heizung, Licht und Wäsche für zwei Schüler aus jedem Senatsbezirke des Staates zu bestreiten.

Ich kann unmöglich glauben, daß unter dem gegenwärtigen System der Staat jemals eine Vergütung für diese liberalen Ausgaben erhalten wird, jedenfalls wird diese Vergütung oder Zurückerstattung weit hinter den gehegten Erwartungen zurückbleiben. Daß man Knaben aus den Primärschulen nach diesem College schickt, ist kaum eine Wohlthat für die Kinder zu nennen und gereicht dem Staate nicht zum Vortheil. Das Gesetz schreibt vor, daß die Schüler sofort an dem Collegial-Kursus theilnehmen sollen, aber Viele derselben sind gänzlich unfähig, von dem Unterricht zu profitiren, indem sie nicht genügend vorbereitet sind. Sie müssen sogleich in eine Vorbereitungs-Klasse gesetzt werden, wo sie von der Freigebigkeit des Staates zehren, ohne der wohlthätigen Folgen, die ihnen aus dem Kursus erwachsen können, theilhaftig zu werden. Die zu überwindende Schwierigkeit besteht ohne Zweifel darin, daß ein verbindendes Glied zwischen der Primärschule und dem College fehlt; dieses Glied kann nur durch die Errichtung von höheren Schulen in allen Theilen der Counties hergestellt werden und aus der Mitte der Graduirten dieser höheren Schulen sollte man Diejenigen wählen, welche auf Kosten des Staates den Unterricht im St. John's College genießen. Mehrere neue höhere Schulen sind im Laufe des verflossenen Jahres gegründet, aber man bedarf noch einer größeren Anzahl derselben. Die Akte von 1872, Kap. 393 ist in dieser Beziehung nicht ausreichend. Dieselbe schreibt vor, daß jeder Schüler, der unentgeldlich unterrichtet wird, sich verpflichtet, daß er, nachdem er das College verlassen, noch zwei Jahre innerhalb der Grenzen des Staates Maryland in Schulen unterrichten wird. Dieser Satz bezieht sich nur auf Denjenigen, welcher einen ganzen Collegial-Kursus beiwohnte; die Akte enthält aber keine Verfügung, welche auf einen Schüler angewandt werden könnte, der das College verläßt oder fortgeschickt wird, bevor er seine Studien beendigte. Solch' ein Fall ist in der Akte nicht voraus gesehen; mag ein Schüler selbst drei Jahre lang die Freigebigkeit des Staates genossen haben, so kann man ihn doch nicht zwingen, dem Staate irgend eine Rückerstattung zu machen, weder in Geld noch in der Fortpflanzung seiner Kenntnisse an Andere, welche berechtigt sein mögen, Unterricht vom Staate zu forden.

Nach meiner Ansicht liegt die Leitung des Colleges in zu vielen Händen und dies macht ein systematisches Streben, die Anstalt auf eine höhere Stufe zu bringen, unmöglich. Das Visitatoren-Direktorium könnte entlassen werden und eine kleine Anzahl Vorsteher, welche ein besonderes Interesse für das Erziehungswesen haben, an die Stelle des Direktoriums treten. Durch unermüdliches Streben nach einer und derselben Richtung, würde es möglich werden, bessere Resultate zu erzielen.

Falls die Verwaltung des Colleges auf eine Basis gestellt werden kann, welche die umsichtige Ausgabe der Unterstützungsgelder des Staates sichert, so empfehle ich das College Ihrer Beachtung.

Nach dem Sinne des in den Grundrechten enthaltenen Satzes, daß die Gesetzgebung, die Verbreitung eines umsichtigen Erziehungs-Systems ermuthigen oder befördern sollte, muß man es als eine Pflicht betrachten, diese Lehrinstitute, in welchen die höheren Unterrichtszweige gelehrt werden, in derselben Weise zu unterstützen, als die gewöhnlichen Staatsschulen.

Das „Maryland-Ackerbau-Institut" füllt seine Sache der Erziehung unter der Leitung seines intelligenten Präsidenten und eines genügenden Lehrerpersonals in befriedigender Weise aus.

In Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Congreßakte vom 2. Juli 1862, welche den einzelnen Staaten Ländereien für Schulzwecke gewährt, ist der Lehrplan derart festgestellt, daß der Unterweisung in der Landwirthschaft und in den Künsten und Gewerben besondere Beachtung geschenkt wird, während die Schüler zu gleicher Zeit das Studium der classischen und modernen Sprachen verfolgen können. Das Institut verdient Ihre Unterstützung in jeder Weise.

Nach den Verfügungen des Kap. 53 der Akten von 1866, war der Staat, als Eigenthümer der einen Hälfte der gewährten Ländereien, in dem Verwaltungs-Direktorium durch die Staats-Erziehungs-Behörde, welche zu jener Zeit aus dem Gouverneur, Vice-Gouverneur, dem Sprecher des Delegaten-Hauses und dem Staats-Superintendenten des öffentlichen Unterrichtswesens bestand, repräsentirt. Nach dem Kapitel 320 der Akten von 1868 wurde der Präsident des Senats für den Vice-Gouverneur substituirt, da kein solcher Beamter in der Constitution von 1867 anerkannt worden war. Durch spätere Gesetzgebungen wurde die Zusammensetzung der Staats-Erziehungs-Behörde geändert und nach Kapitel 377 der Akten von 1872, und jene Behörde aus vier Personen gebildet, welche der Gouverneur ernennt und die er aus der Mitte der Präsidenten und Examinatoren der County-Schul-Behörden gewählt; ferner gehört noch der Prinzipal der Staats-Normalschule der Behörde an. Zufolge derselben Akte bekleidet der Prinzipal der Staats-Normalschule die Stelle eines Curators ex officio in dem Maryländer Ackerbau-Institut; derselbe vertritt jetzt den Staats-Superintendenten des öffentlichen Unterrichtswesen, da dieses Amt abgeschafft ist. Diese Klausel in der Akte von 1872, Kapitel 377, offenbart, daß die Gesetzgebung die Substituirung dieser neuen Staats-Erziehungs-Behörde als Curatoren von Seiten des Staates in dem Ackerbau-Institut nicht beabsichtigte, und das Verwaltungs-Direktorium erkennt infolge Dessen noch heute den Gouverneur, den Präsidenten des Senats und den Sprecher des Unterhauses in Verbindung mit dem Prinzipal der Normalschule als die eigentlichen Vertreter des Staates an, doch sollte eine gesetzliche Verfügung mit Bezug auf diese Angelegenheit erlassen werden, welche diese Beamten zu Curatoren ex officio jenes Instituts macht. Diese Angelegenheit sollte nicht als selbstverständliche Schlußfolgerung betrachtet werden, sondern durch eine klare gesetzliche Verfügung bestimmt werden.

Man gedenkt, in dem Institut den Grund zu einer Colonie englischer Landbebauer zu legen, indem man einige Pioniere der Landwirthschaft für das Landgut gewinnt und auf diese Weise Einwanderern einen Haltepunkt gewährt, an den sie sich stützen und um welchen sie sich ansammeln können. Später gedenkt man den Einwanderern Plätze unter den im Staate wohnenden Farmern anzuweisen. Es liegt auf der Hand, daß ein neues landwirthschaftliches System in Maryland eingeführt werden muß. Es ist unseren Landleuten nicht möglich, Getraidearten zu erlangen, wie sie im Westen erzielt werden, und es würde weit vernünftiger gehandelt sein, wenn man die Ländereien unseres Staates in anderer Weise ausbeutete. Der Boden Maryland's ist besonders für die Erzeugung von Früchten und Gemüsen geeignet; um die Produktion derselben aber zu einer großartigen und einträglichen zu machen, bedarf es geschickter Arbeiter.

Im Staate Maine ist eine schwedische Colonie gegründet worden und dieselbe hat den besten Erfolg. Wenn wir nun auf die voraussichtlich große Menge der englischen Einwanderer blicken, welche im kommenden Frühling das Gestade Amerika's betreten, würde es da nicht ein großer Fehler von unserer Seite sein, wenn wir die Gelegenheit versäumten, einige dieser Einwanderer für unseren Staat zu gewinnen? Ich unterbreite Ihnen diese Angelegenheit zur ernsten Berathung und empfehle, daß den Curatoren des Instituts eine Unterstützung in ihrem Unternehmen gewährt werde.

Der Aufschwung des Maryländer Instituts für die Hebung der Künste und Gewerbe rechtfertigt völlig die Verwilligung, welche im Jahre 1868 getroffen wurde, und da ich mich selbst von dem praktischen Nutzen dieses Instituts überzeugt habe, so sollte es mich freuen, wenn diese Verwilligung vermehrt würde.

Die Segnungen eines gründlichen Elementar-Unterrichts können nicht hoch genug angeschlagen werden, aber was könnte unter einer republikanischen Regierung wohl von wohlthätigeren Folgen sein, als die Kenntniß der nützlichen Künste, durch deren Entwicklung dem Lande Reichthümer zugeführt würden?

Die Verwilligung von $50,000 für die Errichtung von Negerschulen, welche von der letzten Gesetzgebung getroffen wurde, hat in einigen Theilen des Staates sehr wohlthätige Folgen nach sich gezogen, doch ist Ursache zu der Vermuthung vorhanden, daß diese Unterstützung in anderen Theilen Maryland's nicht mit der Umsicht angewandt wurde, welche man zu erwarten berechtigt war. Es wäre wünschenswerth, wenn diese Angelegenheit durch ein geeignetes Comite untersucht würde, und zugleich möchte ich noch empfehlen, daß dieses Comite eine Untersuchung anstellte, auf welche Art die Staats-Dotirungen für Akademie'n verausgabt wurden, um die Resultate festzustellen, welche durch die Dotirungen erzielt wurden.

Die Neger-Normalschule nimmt einen sehr befriedigenden Fortgang und behauptet eine wichtige Stelle in dem allgemeinen Schulsystem für farbige Kinder. Ohne die Hülfe dieser Schule, welche uns mit Lehrern für Negerschulen versorgt, würden die guten Absichten der Gesetzgebung bezüglich der Erziehung der farb. Kinder zum größten Theil, wenn nicht gänzlich, vereitelt sein.

Die Unterstützungen, welche die Gesetzgebung dieser Schule zukommen ließ, ist gut angewandt worden und ich empfehle Ihnen die Erneuerung der im Kap. 253 in der Akte von 1872 getroffenen Verwilligung. Der Bericht der Curatoren dieser Anstalt liegt dieser Botschaft bei.

Der Bericht der Direktoren des Maryländer Zuchthauses weis't den befriedigendsten Zustand der Dinge in jenem Institution nach. Noch nie lautete der Bericht so günstig.

Sie werden finden, daß die Anstalt (wahrscheinlich zum ersten Male während ihrer Geschichte) der Hülfe des Staates nicht mehr bedarf, und daß die Einnahmen in dem mit dem 3. November 1873 zu Ende gegangenen Jahre die Ausgaben um $5638.42 überstiegen. Letztere Summe wurde, wie das Gesetz vorschreibt, in das Schatzamt des Staates eingezahlt.

Dieses Resultat wurde erzielt, ohne Beeinträchtigung der Sträflinge; Letztere hatten keinen Mangel zu leiden. Sie wurden im Gegentheil während der letzten beiden Jahre mit Kopfkissen und Linnentüchern versehen, welche ihnen früher nicht zu Theil wurden, auch erhielten sie neue Betttücher, da die alten abgenutzt waren.

Diese erfreuliche Finanzlage des Staatsgefängnisses gibt für die Gewissenhaftigkeit und das gesunde Urtheil des Direktoriums und die vom Wardeine und seinen Unterbeamten aufrechterhaltene gute Mannszucht das beste Zeugniß; dieselben sind Alle für ernste, eifrige und humane Pflichterfüllung zur höchsten Anerkennung berechtigt. Persönliche Besichtigung der Anstalt rechtfertigt dieses Lob.

Die verschiedenen in diesem Berichte enthaltenen Vorschläge verdienen Ihre ernstliche Berücksichtigung.

Wie daraus ersichtlich ist, befinden sich unter den Züchtlingen sieben hoffnungslos irrsinnige Personen. Humanitäts-Rücksichten sollten uns dazu antreiben, sie der Obhut des „Maryland-Spitals" zu übergeben. Im Zuchthause kann man für sie nicht gehörig sorgen; für die Verwalter der Anstalt sind sie eine schwere Bürde. Ich rathe zum Erlasse eines Gesetzes, das dem Gouverneur die Ermächtigung gibt, nach Veröffentlichung der von der Verfassung vorgeschriebenen Bekanntmachung ihre Strafurtheile in Einsperrung im Spitale umzuwandeln. Das Gesetz von 1868, Kap. 352, wurde, wie ich glaube, mit der Voraussetzung, daß es diese Fälle betreffen würde, erlassen, aber seine Verfassungsmäßigkeit läßt sich mit Recht anzweifeln, weil es dem Gouverneur die Befugniß gibt, das Urtheil eines Gerichtshofes, ohne die von der Verfassung vorgeschriebene öffentliche Anzeige zu erlassen, zu ändern, und es ist auch in der Bestimmung, daß die Direktoren des Zuchthauses die Unterhaltskosten dieser irrsinnigen Sträflinge aus den Fonds dieser Anstalt zu bestreiten haben, ungerecht.

In den letzten beiden Jahren wurde das Begnadigungsrecht in vergleichsweise wenigen Fällen und in Anbetracht der durchschnittlichen jährlichen Sträflingszahl wohl viel seltener, als während der Amtstermine meiner Vorgänger, ausgeübt.

Zum Beweise dieser Behauptung diene folgender statistische Auszug aus den Zuchthausberichten der letzten eilf Jahre:

Jahre.	Durchschnittszahl der Insassen.	Begnadigt.
1863.	384	20
1864.	413	26
1865.	396	50
1866.	541	23
1867.	667	108
1868.	648	130
1869.	648	64
1870.	685	87
1871.	669	67
1872.	669	*71
1873.	600	26

* Von diesen 71 wurden 36 vom Gouverneur Whyte begnadigt; die übrigen vom Gouverneur Bowie und dem Präsidenten der Ver. Staaten.

Es ist eine Gewalt, welche mit Recht der Exekutive zusteht, und während dieselbe den Gouverneur großen Prüfungen und Unannehmlichkeiten aussetzt, und in ihrer Ausübung eine schwere Verantwortlichkeit involvirt, ereignen sich vielfach von Zeit zu Zeit Fälle, welche die gewöhnlichen Gefühle der Humanität prompt zu erledigen gebieten.

Es gibt Fälle, in denen ein Verbrecher, nachdem er einen Hafttermin theilweise abgebüßt hat, Zeichen der Besserung gibt und das Verlangen äußert, fortan ein besseres Leben zu führen, und wenn er Freunde in anderen Staaten und Territorien hat, sucht er mitunter um Begnadigung nach unter dem Versprechen, daß er den Staat verlassen und nicht wieder in denselben zurückkehren wird.

In Uebereinstimmung mit dem 8. Abschnitte des 48. Artikels des Allgem. Staatsgesetzes hatte ich bei verschiedenen Gelegenheiten Begnadigungen unter dieser Bedingung gewährt.

Die Constitutionalität dieses Gesetzes ist in Frage gezogen worden, doch in einem Falle dieser Art, welcher kürzlich vor dem Obergerichte der Stadt Baltimore verhandelt wurde, hat sich dieses Tribunal entschieden, daß Nichts gegen dasselbe einzuwenden sei. Ich hege keinen Zweifel, daß diese Entscheidung von dem Appellationsgerichte bestätigt werden würde, doch die Ausdrücke des Gesetzes sind nicht klar genug, dasselbe bedarf der Amendirung.

Der obenerwähnte 8. Abschnitt hat nur den Fall einer Person im Auge, welche unter der Bedingung, den Staat zu verlassen, begnadigt wurde, aber wieder nach demselben zurückkehrt, doch ist keine Verfügung vorhanden für den Fall einer Person, die unter derselben Bedingung begnadigt wurde, sich aber nach ihrer Freilassung geradezu weigert, den Staat zu verlassen, ungeachtet dieser ausdrücklichen Bedingung ihrer Begnadigung.

Dieselbe Strafe sollte angedroht und dasselbe Verfahren eingeschlagen werden in dem Falle einer Person, welche innerhalb achtundvierzig Stunden sich weigert, oder es ganz versäumt, den Staat zu verlassen, wie in dem Falle einer Person, die gegen die Bedingungen ihrer Begnadigung zurückkehrt; und ich empfehle deshalb dieses Amendement zu dem 8. Abschnitte des 42. Artikels.

Es ist wünschenswerth, daß Zuchthaussträflinge, die sich so betragen, daß keine Klage gegen sie geführt werden kann, einen verhältnißmäßigen, durch das Gesetz geregelten Nachlaß an ihrer Strafzeit erhalten. Auf diese Weise würde die Nothwendigkeit zur Ausübung der Begnadigungsgewalt bedeutend verringert werden.

Die Zahl von Personen, welche im Stadtgefängnisse und in den Haftorten der Counties auf allgemeine Unkosten unterhalten werden müssen, ohne daß sie in irgend eine Weise durch produktive Arbeit Entschädigung leisten, ist in letzterer Zeit so groß geworden, daß die Ihre ernstliche Beachtung erfordert, ob nicht Mittel gefunden werden können, die Städte und Counties von dieser Last zu befreien.

Viele dieser Arrestanten sind Trunkenbolde und Müßiggänger, die sich kleiner Vergehen schuldig machen, oft geradezu in der Absicht, um auf diese Weise Obdach und Unterhalt in den Gefängnissen zu erlangen, und im Stadtgefängnisse von Baltimore findet man gar oft alte Arrestanten, welche in der Regel die Hälfte des Jahres innerhalb der Mauern dieser Anstalt verbringen.

Ich empfehle Ihrer Beachtung das Angemessene der Errichtung eines Correktionshauses für solche Gefangene, ebenso für junge Verbrecher, welche man jetzt in's Zuchthaus schickt. Wenn irgend eine Insel, wie z. B. Sharp's Island in der Chesapeake-Bai, erlangt und zu einer Colonie für solche Gefangene eingerichtet werden könnte, welche dort bei geringerer Strenge der Verwaltung in derselben Weise durch nützliche Gewerbszweige zu beschäftigen wären, wie die Zuchthaussträflinge, so bin ich überzeugt, daß bei der Erfahrung, welche unser Zuchthaus in dieser Weise an die Hand gibt, eine solche Anstalt in wenigen Jahren so weit gebracht werden kann, daß sie sich selbst erhält.

Die Todesstrafe ist während der letzten zwei Jahre in sieben Fällen vollzogen worden, und zwei Verbrecher, welche zum Tode verurtheilt wurden, haben gegenwärtig die Hinrichtung zu erwarten. Es sollten Bestimmungen über die Hinrichtung von Verbrechern getroffen werden, welche geeignet wären, die unanständigen und erschütternden Scenen, welche sich so oft bei solchen Gelegenheiten ereignen, zu verhindern. Ich fordere Sie auf, diese Sache ernstlich zu erwägen und hoffe, daß es Ihrer Weisheit gelingt, ein Gesetz zu entwerfen, das diese Uebelstände gründlich beseitigt.

Niemand kann in Abrede stellen, daß die Art und Weise der Bestrafung von Verbrechern im ganzen Staate einförmig sein sollte, und dieses Element der Rechtspflege sollten die Gerichte, welche Jurisdiktion in Criminalfällen üben, beständig vor Augen haben. Die Länge der Strafzeit, zu welcher Personen, die sich ein und desselben Vergehens schuldig machen, von Gerichtshöfen in verschiedenen Theilen des Staates verurtheilt werden, ist so himmelweit verschieden, daß diese augenscheinlich willkürliche, ungleiche Bestrafung unter den Sträflingen ein Gefühl der Erbitterung erzeugen muß. Die Criminalgesetze bedürfen der Revision in Bezug auf die Bestrafung, und dieselben sollten so abgeändert werden, daß sie im ganzen Staate für ein gewisses Verbrechen ein und dasselbe Strafmaaß vorschreiben. Ich erlaube mir ferner, auf die Thatsache aufmerksam zu machen, daß unter der Staatsverfassung die Jurisdiktion über Criminalfälle den Kreisgerichten und dem Criminalgerichte der Stadt Baltimore zusteht, und daß nach meinem Ermessen solche Fälle nicht zu einem Theile der Jurisdiktion der Friedensrichter gemacht werden können.

Während der letzten Sitzung hielt ich es für meine Pflicht, verschiedenen Gesetzentwürfen, welche von diesen verfassungsmäßigen Vorschriften abwichen, meine Genehmigung zu versagen.

Mit Bezug auf die Jurisdiktion der Friedensrichter empfehle ich die Aufhebung der Akte von 1870, Kap. 45, welche die Zahl der Friedensrichter in der Stadt Baltimore vermehrt, und die Wiedereinführung der ursprünglichen Anzahl von Beamten, zu der die Stadt vor Annahme des Gesetzes von 1870 berechtigt war. Die Geschäfte jener Stadt sind nicht bedeutend genug, um einer so großen Anzahl von Friedensrichtern genügende Arbeit und hinreichende Compensation zu verschaffen, und die Versuchung ist sehr groß, daß die Einnahmen durch unnöthige und vexirende Prozesse vermehrt werden. Der Grad der Qualifikation würde durch eine Verminderung der Anzahl bedeutend gehoben werden, auf diese Weise erhielten befähigte und achtbare Männer dieses Standes Gelegenheit, ein angemessenes Auskommen zu finden.

Die Verwalter des Besserungshauses für verwahrloste Kinder haben nach Vorschrift ihres Freibriefes, wodurch sie gehalten sind, der Gesetzgebung einen Jahresbericht zu erstatten, im Januar 1873 dem Exekutiv-Departement ihren Bericht über 1872 eingeschickt, welcher, da die Gesetzgebung damals nicht in Sitzung war, hiermit übergeben wird. Ich habe den Zustand dieser Anstalt persönlich untersucht und deren wohlthätige Wirkungen beobachtet, und darf dieselbe Ihrem Vertrauen und Ihrer liberalen Unterstützung empfehlen.

Die Einnahmen des Austern-Fonds beliefen sich im letzten Fiskaljahre auf		$65,490.55
Die Ausgaben desselben betrugen während desselben Zeitraums:		
Gehalte und Dienstkosten der Staats-Fischerei-Polizei	$18,909.90	
Nummern für Austernboote	460.00	
Anzeigen und Druckarbeiten	18.32	
Prozeßkosten	185.32	
Reparaturen an Fahrzeugen	5,197.27	
		$24,770.75
Ueberschuß der Einnahmen in 1873		$40,718.80

Die Einnahmen während des Jahres 1873 überstiegen die von 1872 im Betrage von $14,708.28.

Keine Erfindungsgabe kann ein Gesetz entwerfen, welches den verschiedenen Interessen, die sich im Austernhandel berühren, gleich annehmbar wäre. Soviel ist übrigens gewiß, daß keine Genugthuung erlangt werden kann, so lange nicht wesentliche Aenderungen in dem gegenwärtigen Austerngesetze, wie man es gewöhnlich nennt, vorgenommen sind. Es würde überhaupt besser sein, das Gesetz von 1870 ganz zu widerrufen und, wie es vor dem Jahre 1867 war, die ganze Angelegenheit den betreffenden Counties zu überlassen, es sei denn, daß man sich entschließen könnte, die Zahl der Boote unserer Wasserpolizei zu vermehren.

Im Falle das gegenwärtige System einer allgemeinen Austern-Polizei beibehalten werden sollte, würde es nothwendig sein, Wachtboote an jeder Lokalität aufzustellen, an welcher die Austernfischerei verboten ist, damit solche Plätze praktisch abgeschlossen würden.

Es ist vernünftigerweise nicht zu erwarten, daß eine Polizei, welcher nur ein Dampfer und zwei Schaluppen zur Verfügung stehen, alle Austernbänke an beiden Ufern der Bai gegen die Eingriffe von sechshundert schnellsegelnden Fahrzeugen zu schützen im Stande ist. Daß in dieser Beziehung Klagen über Verletzung der Gesetze und Nichtvollziehung der vorgeschriebenen Strafen an allen Gesetzübertretern laut werden, ist durchaus nicht bemerkenswerth. Das Gesetz selbst ist voller Fehler; seine Wirkung wird gestört durch widersprechende Verfügungen und in vielen wichtigen Punkten ermangelt es der nothwendigen Bestimmtheit, wodurch dasselbe Ursache zu allen möglichen Disputationen über die thatsächliche Absicht der Gesetzgeber liefert. Solche Absurditäten in einem Strafgesetze sollten ohne Zögern abgeändert werden.

Wenn es die Absicht der Gesetzgeber war, daß der Commandeur des Dampfers, oder die Capitäne der Schaluppen die von einem Friedensrichter erlassenen Citationen den Beklagten übergeben sollen, dann sollte es das Gesetz einfach mit klaren Worten sagen. Würde es nicht angemessen sein, in dem Gesetze genau zu definiren, welche Handlungen als prima facie-Beweise angesehen werden sollen? Ist es recht, daß eine Person, welche nicht bei einer Gesetz-Uebertretung betroffen wurde, auf Grund verdächtiger Umstände bestraft werde?

Ich empfehle die ganze Angelegenheit Ihrer Beachtung, indem dieselbe große Aufmerksamkeit erfordert, da die widerstreitenten Interessen dieses Geschäftes unter den jetzigen Verhältnissen zu irgend einer Zeit schlimme Verwickelungen herbeiführen können.

Das Gesetz von 1870, Kap. 297, das den Gouverneur ermächtigt, eine aus zwei competenten Personen bestehende Commission zu ernennen, um die Fischereien in der Bai, an der Meeres Küste und in den Flüssen des Staates zu inspiziren und an die Gesetzgebung Bericht zu erstatten, wurde von meinem Vorgänger aus verschiedenen Gründen nicht in's Werk gesetzt, und das Gesetz trat infolge der in demselben angegebenen limitirten Zeit seiner Wirksamkeit außer Kraft. Dasselbe hätte nicht gehörig vollstreckt werden können, indem für die ausgesetzte Compensation keine geeigneten Commissäre zu finden waren.

Ich empfehle die Wiedereinführung desselben auf's Angelegentlichste, jedoch mit der veränderten Bestimmung, nur einen Commissär auf zwei Jahre bei einem Jahresgehalte von $1500 mit einem Contingent-Fond von tausend Dollars pro Jahr für Dienstkosten anzustellen.

Mit diesen geringen Kosten können einige Schritte gethan werden, den Fischreichthum in der Bai und in den Flüssen des Staates zu vermehren.

Die Angelegenheit hat in vielen Staaten Beachtung gefunden, wo die Vermehrung des Fisch-Reichthums für die Auslagen, welche die Anstellung eines Fisch-Commissärs erforderte, vollkommene Renumeration gewährte.

Erfahrene Fischzüchter haben Maryland als ein Paradies für Fischer bezeichnet, und es ist ihre Ansicht, daß „Shads," Häringe und Felsenfische durch unbedeutende Nachhülfe in's Unendliche vermehrt werden könnten.

Die erfolgreiche Verpflanzung des schwarzen Barsch in den Potomac sollte uns veranlassen, bestrebt zu sein, diesen prachtvollen Fisch in allen Flüssen und Gewässern unseres Staates heimisch zu machen. Nach meinem Ermessen würde es ein Anlaß des gerechten Tadels sein, wenn diese Sitzung vorüberginge, ohne daß Gesetze in dieser Angelegenheit erlassen wären.

Ich bedauere, Sie benachrichtigen zu müssen, daß die Commissäre, welche unter der Akte von 1868 Kap. 370 ernannt waren und deren Befugnisse unter der Akte von 1872 Kap. 210 verlängert worden sind, und die mit ähnlichen Commissären des Staates Virginien zu verhandeln hatten, um die Grenzlinie zwischen beiden Staaten festzustellen, noch zu keinem Resultate gekommen sind. Die Maryländer Commissäre sind in der Sache nicht müßig gewesen und haben keine sich bietende Gelegenheit versäumt, eine solche Grenzlinie zu bestimmen und festzustellen; doch die Forderungen beider Seiten gingen so weit auseinander, daß kein Vergleich möglich wurde. Ich kann Ihnen durchaus kein anderes Verfahren in Vorschlag bringen; man muß einfach abwarten, bis die Behörden von Virginien sich entschließen, eine Klage einzureichen, oder eine neue Commission ernennen, welche mehr Aussichten läßt, ein günstiges Resultat zu erzielen.

Seit Vertagung der Gesetzgebung im Jahre 1872 hat das Appellationsgericht die Entscheidung des Richters Dobbin umgestoßen, welche derselbe in einem Prozesse des Staates gegen die „Baltimore-Ohio-Bahn-Comp." abgegeben hat, wornach Letztere gehalten worden wäre, dem Staate die Summe von $281,489.39 in Gold mit Interessen vom 1. März 1872 auszuzahlen; diese Summe ist die Differenz zwischen dem Werthe des Papiergeldes, in welchem dem Staate seine Dividenden auf die in seinem Besitze befindlichen Prioritätsaktien der Bahn ausbezahlt wurden und dem Goldwerthe, in welchem der Staat, wie er angab, bis zum 1. Jan. 1870 seine Dividenden beanspruchte.

Das Appellationsgericht erklärt in seinem Gutachten, „daß die garantirte sechsprozentige Dividende von der Compagnie in gewöhnlichem Gelde und nicht speziell in Gold zu zahlen ist."

In der Klage des Staates gegen besagte Compagnie wegen Erlangung eines Fünftels der Einnahmen vom Passagierverkehr hat das Appellationsgericht zu Gunsten des Staates entschieden; ein Erkenntniß wurde in gehöriger Form im Obergerichte der Stadt Baltimore am 1. Dezbr. 1871 eingetragen, wornach der Staat die Summe von $351,290.18 nebst Zinsen erhält. Seitdem ist dieser Fall, infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde unter den Verfügungen des Gesetzes vom 24. Septbr. 1789, Abschnitt 25, und der Akte vom 5. Febr. 1867, Abschnitt 2, vor das Oberbundesgericht verlegt worden.

Am 27. Febr. 1873 richtete ich eine Zuschrift an den Anwalt des Staates, in welcher ich denselben ersuchte, den Fall sobald, als möglich, zur Entscheidung zu bringen.

Im März 1873 stellte der Anwalt des Staates einen Antrag, die Appellation zu verwerfen, weil das Oberbundesgericht keine Jurisdiktion in diesem Falle habe; dieser Antrag wurde von den Sachwaltern beider Parteien gehörig argumentirt und bei dem letzten Termin dem Gerichte unterbreitet, ist aber bis jetzt nicht entschieden worden. In dem Falle einer anderen dem Kreisgerichte der Stadt Baltimore vorgelegten Klage, in welcher dieses Gericht die richtige Vertheilung der Einkünfte der Washington-Zweigbahn und der Hauptbahn zwischen Baltimore und dem Relay-House entscheiden soll, ist seit Vertagung der Gesetzgebung von 1872 noch kein Fortschritt gemacht worden.

Man vermuthet, daß die Verzögerung dem Wunsche entsprungen ist, den Bescheid des Supreme-Gerichts, welchem die Hauptfrage, um die es sich hier handelt, vorliegt, kennen zu lernen.

Diese drei Rechtsfälle umfassen alle Streitpunkte, welche zwischen dem Staate und der Bahn-Comp. schweben und auf welche mein Vorgänger aufmerksam machte.

Ueber die „Annapolis-Elkridge-Bahn" habe ich keine Mittheilungen zu machen. Die außergewöhnliche Verfügung der Incorporationsakte, welche die Controle derselben in die Hände der Privataktionäre legt, die nur für $52,000 Aktien besitzen, wogegen der Staat mit $300,000 betheiligt ist, ordnet die Interessen des Staates den Wünschen Derer unter, welche nur den siebenten Theil des Aktienkapitals repräsentiren. Die Akte von 1872, Kap. 425, ermächtigt zu der Ausdehnung der Bahn bis zu dem Hafen der Stadt Annapolis und die Ausgabe von Obligationen, welche durch eine Hypothek auf alles Eigenthum der Compagnie gesichert sind, wurde von dem Gouverneur jedenfalls dahin verstanden, daß sie nur auf diese Verlängerung der Bahn bis zu dem Hafen von Annapolis Bezug habe. Diese Verlängerung ist jedoch nicht in's Werk gesetzt worden, dennoch aber hat man eine große Anzahl dieser Bonds ausgegeben und verkauft, (wie viel, weiß ich nicht) und ich empfehle Ihnen, diese Angelegenheit gründlich zu untersuchen, damit die Interessen des Staates gehörig gewahrt werden.

Die „Metropolitan-Zweigbahn" ist vollendet und in voller Thätigkeit.

Die „Baltimore-Potomac-Bahn," welche seit Ihrer letzten Sitzung eröffnet worden ist, scheint erfolgreich geleitet zu werden und wird den Werth des Gebietes, welchen sie durchschneidet, ohne Zweifel bedeutend erhöhen.

Die „Baltimore-Drum-Point-Bahn" macht nur langsame Fortschritte; die „Südliche Maryland-Bahn" wird jetzt, wie mir berichtet worden ist, ebenfalls gebaut.

Die „Westliche Maryländer Bahn" ist jetzt bis Williamsport vollendet und in voller Thätigkeit.

Soweit die Blüthe des Staates durch den Bau und Betrieb von Eisenbahnen bedingt werden kann, steht dieselbe auf der Höhe eines Erfolg versprechenden Experiments.

Die „Northern Central-Bahn-Comp." hat das Jahrgeld von $90,000, welches dem Staate durch die Verfügung der Akte von 1854 gesichert ist, prompt bezahlt.

Die „Susquehanna-Tide-Water Kanal-Comp." ist ihren Verpflichtungen gegen den Staat gleichfalls nachgekommen.

Die Akte von 1870, Kap. 476, verpflichtet den Staatssekretär, in seinem Archiv sorgfältig alle Freibriefe von Bahn-Compagnie'n, welche unter jener Akte incorporirt wurden, aufzubewahren verfügt, u. daß Copien derselben, welche mit dem großen Staatssiegel beglaubigt sind, als Beweis der Existenz der Compagnie gelten sollen. Die Arbeit, mit welcher dieser Beamte überladen ist, wird in keiner Weise gebührend belohnt und die Geschäfte der Executive werden oft verzögert durch die Nachfrage nach certifizirten Copien solcher Corporationsfreibriefe, welche sehr häufig in Gerichten oder vor Geschworenen-Collegien rasch verlangt werden und für welche Copien keine Vergütung beansprucht werden kann.

Ich empfehle, daß eine angemessene Gebühr für das Eintragen von Eisenbahn-Corporations-Certifikaten und für certifizirte Abschrift derselben festgesetzt werde; welche Gebühr von dem Staatssekretär erhoben und in den Staatsschatz abgeführt werden soll.

Es ist eine Sache, wohl der Beachtung werth, ob ein Gesetz, welches solche wichtige Interessen involvirt und unter dessen Verfügungen solche bedeutenden Kapitalien angelegt werden, nicht in seinem Entwurfe dem Abschnitte 29 des 3. Artikels der Constitution angepaßt sein sollte; denn, obgleich die Anforderungen dieses Abschnitts in Betreff der Amendirung irgend eines Artikels oder eines Abschnittes nur als hinweisend und nicht als gebieterisch beachtet werden, so mag es doch angemessener sein, die Sache durch gehörige legislatorische Verfügung außer Frage zu stellen.

Dieser Theil des Staatsgesetzes über Bildung von Corporationen in Betreff auf Heimstätten- oder Bauvereine (Art. 26, Absch. 84 2c.) bedarf der Modifikation. Wie die Sachen jetzt stehen, sind diese Vereine berechtigt, von dem hülfsbedürftigen Geldleiher die exorbitantesten Zinsraten zu fordern. Dieselben sollten durch ausdrückliches Verbot verhindert werden, ihre eigenen Wechsel an Geldes Statt den Geldbedürftigen als Anleihe zu geben. Die Gerichte sollten gleichzeitig Gewalt erhalten, insolvente Bauvereine durch einen auf Antrag eines Gläubigers oder Aktieninhabers ernannten Commissär abzuwickeln, wennimmer die Insolvenz der Association erwiesen werden kann.

Die Nothwendigkeit der Einwanderung, um die verlorene Arbeitskraft zu ersetzen und den materiellen Wohlstand des Staates zu fördern, ist zu klar, als daß sie näherer Darlegung bedürfte. Seit der Amtstermin des Superintendenten des „Büreaus für Arbeit und Ackerbau zu Ende gegangen ist, hat der Staat keine Agentur gehabt, um den Strom der Einwanderung nach unserem Staate zu lenken. Anstrengungen müssen gemacht werden, um die Ausländer, welche sich in dieser Republik anzusiedeln beabsichtigen, mit den großen Vortheilen bekannt zu machen, welche daraus entspringen, daß sie an der Küste bleiben, anstatt nach dem fernen Westen zu ziehen. Zu diesem Zwecke empfehle ich die Errichtung einer Einwanderungs-Commission ähnlich den Behörden, welche in anderen Staaten bestehen, um diese ganze Angelegenheit unter ihre Obhut zu nehmen und den Einwanderern über das gesunde Klima, den geeigneten Boden, das billige Land und die mäßigen Steuern, sowie die Nähe der Märkte von Philadelphia und Baltimore geeignete Information zu liefern.

Daß solche Belehrung in kurzgefaßten Dokumenten, welche in der englischen, deutschen, französischen und dänischen Sprache gedruckt, und unter den Bewohnern der betreffenden Länder verbreitet werden, die wohlthätigsten Resultate zur Folge haben würden kann nicht bezweifelt werden.

Es haben sich prominente Ausländer um Information dieser Art an mich gewendet, ich hatte jedoch keine geeigneten Dokumente an der Hand, um sie den Auskunftbedürftigen zuschicken zu können.

Eine der anstößigsten Verfügungen unserer Verfassung ist der Abschnitt des 1. Art., welcher auf eine gleichmäßige Registrirung aller Stimmgeber des Staates Bezug hat, ein Abschnitt der aus der Verfassung von 1864 in die neue Constitution aufgenommen wurde. Nach meinem Ermessen ist ein solches System geeignet, dem Betruge Thür und Thor zu öffnen und zwar in einer Weise, wie sie nicht geeigneter zu diesem Zwecke ausgedacht werden könnte.

Die Reinheit des Stimmkastens kann weit eher erhalten werden durch die gänzliche Aufhebung dieses Systems und durch die Eintheilung der gegenwärtigen Wahldistrikte und Wards in eine größere Anzahl von Wahlbezirken und durch Ernennung von Wahlrichtern und Inspektoren, welche den Stimmgeber am Tage der Wahl einem scharfen Kreuzverhör unterwerfen.

Es liegt ganz in der Natur der Sache, daß das Recht einer Person, als Stimmgeber zu fungiren, in Gegenwart solcher Wahlbeamten genauer untersucht werden kann, als durch einen einzelnen Registrirungsbeamten, welcher aus der Reihe einer bestimmten politischen Organisation ernannt ist und wenn er Neigung dazu fühlt, Gelegenheit hat, die Registrirungsliste zu fälschen. Ich empfehle ein Amendement zu der Verfassung, wodurch der fünfte Abschnitt des 1. Artikels widerrufen wird; dasselbe müßte den qualifizirten Stimmgebern des Staates zur Annahme oder Verwerfung, wie im 1. Abschn. Artikel 14 dieses Instruments vorgeschrieben ist, vorgelegt werden. Sollte jedoch dieser Vorschlag Ihre Billigung nicht finden, so muß es Ihrer Weisheit anheimgestellt bleiben, ob nicht legislatorische Schritte nöthig sind, um die Wahlurne gegen Stimmgeber, welche nicht gesetzlich registrirt sind, zu schützen.

In einigen Counties und in verschiedenen Wards der Stadt Baltimore hat man Personen erlaubt, das Stimmrecht auszuüben auf Grund von Affidavits, welche von Friedensrichtern gemacht worden waren und welche besagten, daß die Betreffenden zur Registrirung berechtigt seien, obgleich ihre Namen auf den von den Registrirungsbeamten gelieferten Listen nicht sichtbar waren. Ein solches Verfahren der Wahlrichter ist eine Verletzung des fünften Abschnittes, Art. 1 der Verfassung, wird jedoch von denselben durch das absurde Vorgeben gerechtfertigt, daß das Zwangsgesetz des Congresses dasselbe gebiete. Es sollte ferner ein Gesetz gemacht werden, alle Personen criminell zu bestrafen, welche in böswilliger Absicht conspiriren, um irgend einen Wahlrichter oder Registrirungsbeamten wegen im Dienste begangener Handlungen in Anklage zu versetzen. Wenn nicht gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden, solche Beamten zu schützen, wird es überhaupt schwierig sein, die Dienste competenter und achtbarer Personen für diese Stellen zu erlangen, denn solche Personen werden derartige Pflichten nicht übernehmen, wenn sie nach der rechtschaffenen und ehrlichen Erfüllung ihrer Pflichten befürchten müssen, verhaftet und meilenweit von ihrer Heimat fortgeschleppt zu werden, um sich in einem Bundesgerichte den Criminalprozeß machen zu lassen, welches erfordert, unter bedeutenden Unkosten gesetzliche Vertheidiger und Entlastungszeugen zu beschaffen; zumal wenn die Anklage aus politischer Feindschaft, oder Privat-Malice von Personen erhoben wird, deren pecuniäre Verhältnisse eine Civilklage zur Erlangung einer Entschädigung durchaus nicht rechtfertigen.

Die ganze Angelegenheit ist von der größten Wichtigkeit für unsere Bevölkerung und sollte Ihre ernstliche Erwägung finden.

Ich verweise Sie auf den Bericht des General-Adjutanten, um sich über den Zustand seines Departements sowohl, als über die Wirksamkeit der „Maryland National Garde" zu unterrichten.

Seine Vorschläge in Betreff einer Revision der Milizgesetze und eines Modus, die vorhandene Milizmacht des Staates zu vereinigen, werden Ihnen herzlich empfohlen.

Das Angemessene, die Miliz mit Waffen einer einheitlichen Art zu versehen und die Hinterladungsmuskete an Stelle der altmodischen Flinten zu setzen, kann kaum in Frage gestellt werden. Die Empfehlungen des General-Adjutanten, dem Oberbefehlshaber gehörige Ermächtigung zu ertheilen, den Verkauf werthlosen Milizeigenthums zu leiten, sowie in Baltimore ein Depot für die Aufbewahrung nicht gebrauchter Equipirungsstücke zu errichten und die aktiven Organisationen der „Maryland National Garde" durch liberale Verwilligungen zu unterstützen und aufrecht zu erhalten, werden hierdurch vollständig indossirt und Ihrer sorgfältigen Beachtung unterbreitet.

Während es unter einer republikanischen Regierung nicht wünschenswerth ist, eine starke Milizmacht unter beständiger Disziplin zu halten und auf diese Weise bedeutende Kosten zu verursachen, so haben doch frühere Erfahrungen die absolute Nothwendigkeit klar gemacht, einige Regimenter wohlbewaffneter und gut einexerzirter Soldaten zu halten, auf die man sich in plötzlichen Fällen dringender Nothwendigkeit, welche in dicht bevölkerten Theilen des Staates eintreten können, verlassen kann. Es ist mein Bestreben gewesen, den Militärfond, welcher dem Oberbefehlshaber zur Verfügung gestellt wurde, so zu verausgaben, um diesen wünschenswerthen Stand der Dinge zu erreichen.

Ich ersuche Sie, dem Zustande der Geisteskranken dieses Staates Ihre ernste Beachtung zu schenken. Einige derselben sind in den Armenhäusern der Stadt und der Counties untergebracht, wo es ganz unmöglich ist, sie erfahrungsgemäß zu behandeln; Einige befinden sich in Privat-Anstalten und andere in Instituten, welche man als unter Controle des Staates stehend, ansieht. In diesem Staate bestehen keine Gesetze, welche die Art und Weise reguliren, in welcher zahlende Patienten diesen Anstalten überwiesen werden.

Es bestehen Verfügungen über Gerichtsbefehle "de lunatico inquirendo," doch werden viele Personen in diesen Anstalten eingesperrt, ohne solche formelle Schritte; dieselben werden von ihren Verwandten und Freunden auf Grund der Certifikate irgend eines oder mehrerer Aerzte diesen Anstalten überwiesen. Dieses sollte nicht gestattet werden, sondern ein striktes und formelles Gerichtsverfahren sollte erforderlich sein, ehe irgend eine Person ihrer Freiheit beraubt und irgend einer dieser Anstalten überwiesen werden kann. Ueberdies hat die Exekutive Ihres Staates keine Gewalt, weder in Person noch durch eine Commission eine Inspektion irgend eines im Staate Maryland bestehenden Irrenhauses vorzunehmen. Wie eindringlich auch die Klagen über schlechte Behandlung oder ungerechte Inhaftirung sein mögen, der Gouverneur ist machtlos, irgend einem Ihrer Mitbürger, der in einer solchen Anstalt gefangen gehalten wird, zu helfen.

Das Gesetz von 1853, Kap. 274, welches in seinem sechsten Abschnitte die „Curatoren des Sheppard-Asyls" incorporirt, enthält die angemessene Verfügung, „daß die Bücher, Rechnungen, Papiere, Grundstücke und Gebäude der Corporation dem Gouverneur des Staates zu jeder Zeit zur Prüfung freistehen sollen;" welche Verfügung sehr zu empfehlen ist und in ihrem Charakter und ihrer Tragweite allgemein anwendbar sein sollte.

Sie wissen, wie ich vermuthe, daß gegenwärtig kein Irrenhaus existirt, welches dem Staate gehört. Die prachtvollen Gebäude und Grundstücke, an welche der Staat in so generöser Weise über siebenhunderttausend Dollars verwendet hat, wurden in Uebereinstimmung mit der Akte von 1870, Kap. 200, an den Präsidenten und die Visitatoren des „Maryland-Hospitals" eine Privat-Corporation, welche unter dem Gesetze von 1827, Kap. 205, von der Gesetzgebung einen Freibrief erhielt, übertragen.

Das Gesetz von 1870 weis't die Curatoren des „Maryland-Asyls" in Spring Grove, Baltimore-County, an, durch Uebertragungs-Urkunde alles Grundeigenthum und andere Vermögen, welches besagter Corporation gehört, an die obengenannte Privat-Corporation zu übertragen; dieselbe hat seitdem absolute Besitzrechte darüber ausgeübt und hat auf einen Theil des Eigenthums eine Grundmiethe von $900 pro Jahr gelegt, ablösbar in 18 Monaten vom 1. Februar 1873 an nach Zahlung von $15,000. Ungeachtet dieser Uebertragung des Besitztitels erlangten der Präsident und die Visitatoren des „Maryland-Hospitals" von der Gesetzgebung im Jahre 1872 die Ermächtigung, eine Staats-Anleihe von $330,000 zu machen, um die besagten Gebäude auf Spring-Grove zu vollenden.

Wie man mir sagt, wird eine weitere Bewilligung erforderlich sein, die Gebäude zu vollenden und zu möbliren; doch sollte keine Hülfe gewährt werden, bis das Grundeigenthum dem Staate zurückerstattet ist, in derselben Weise, in welcher dieser es besaß, ehe das Gesetz von 1870 erlassen wurde. Der Gebrauch der Gebäude und allen Zubehörs kann dem Präsidenten und den Visitatoren des „Maryland-Hospitals" eingeräumt werden, doch der Besitztitel des Eigenthums sollte auf den Namen des Staates lauten.

Das Institut ist ein herrliches; es ist zweckdienlich eingerichtet und scheint mit Geschick und Vorsicht geleitet zu werden und sollte unter geeigneten Vorbehalten eine angemessene Unterstützung des Staates erhalten. Dasselbe hat gegenwärtig ungefähr 120 Patienten, während es mit Leichtigkeit 250 aufnehmen könnte. Solche Verfügungen sollten getroffen werden, durch welche der County-Commissär und andere Behörden, welche für arme Geisteskranke zu sorgen haben, angehalten sind, Personen, welche nach dem Ermessen competenter Aerzte möglicherweise wieder hergestellt werden können, in dieses Institut zu schicken, wo die Hälfte der Kosten für Behandlung und Unterhaltung des Patienten dem Staate, die andere Hälfte aber der Stadt oder dem County angerechnet werden sollte, welcher der Patient angehört.

Es ist unmöglich, dieses großartige Unternehmen in gehöriger Weise zu unterhalten, wenn es nicht voll von Patienten ist.

Der Staat hat in der Errichtung des Taubstummen-Instituts in Frederick ein äußerst verdienstvolles Werk unternommen, und die Vollendung des Baues in Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen Plane ist nicht nur wünschenswerth, sondern nach meinem Ermessen eine positive Pflicht.

Die Absicht der Gesetzgebung von 1872 wurde durch Nichtinkrafttreten der Bill, welche $100,000 zum Besten dieses Instituts verwilligt, verzögert. Der Autor jener Maßregel ließ bei den Einzelnheiten über die Contraktion der Schuld die Verfügung weg, welche in Abschn. 34, Art. 3 der Constitution im Betreff der Tilgung geboten ist, und infolge dieses Mangels erhielt die Bill die Billigung der Exekutive nicht.

Ich vertraue darauf, daß Sie in dem Geiste Ihrer Vorgänger handeln und die Verwilligung derselben erneuern werden, indem Sie zu derselben noch eine genügende Summe hinzufügen, um die Anstalt gänzlich schuldenfrei zu machen.

Eigene Beobachtung hat mich überzeugt, daß in dieser Beziehung Ihr Vertrauen zu den Pflegern Ihrer wohlthätigen Gaben wohl am Platze ist, und daß keine öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalt Ihrer großmüthigen Hülfe würdiger ist. Es ist wesentlich, daß unsere Bürger klar verstehen, daß die Anstalt nicht etwa ein Zufluchtsort zur Unterstützung und Pflege der Unglücklichen, sondern eine Unterrichtsanstalt ist, welche in einem etwa siebenjährigen Cursus die Segnungen einer glänzenden Erziehung gewährt.

Deshalb ist es sehr zu bedauern, daß die Eltern der Taubstummen im Staate die Wohlthat einer solchen Erziehung nicht gehörig würdigen.

Nach der Volkszählung von 1870 waren im Staate Maryland 175 Taubstumme schulpflichtigen Alter; hoffentlich werden sie Alle der Pflege der Anstalt bald anvertraut werden.

Der mit dem 31. Dezember 1873 schließende Bericht der Inspektoren wird Ihnen vorgelegt werden, und Ihnen genügenden Beweis liefern, daß meine Schätzung ihrer öffentlichen Dienste wohl begründet ist.

Die Blinden-Anstalt setzt ihr Werk in sehr befriedigender Weise fort. Die Verwaltung wird weise gehandhabt und die Erziehung der Zöglinge ist so vielseitig, wie möglich.

Das Gesetz verlangt von mir, Sie mit den Ausgaben der Anstalt, mit Namen, Alter und Wohnort derjenigen Angehörigen des Staates bekannt zu machen, welchen die Wohlthaten dieser Anstalt zu Gute kommen.

Die Ausgaben für 1872 beliefen sich auf $12,699.67; die für 1873 auf $11,375; ein Namensverzeichniß Derjenigen, welche die Wohlthat des Staates genießen, wird diese Mittheilung begleiten.

Die in der letzten Sitzung für die Erziehung tauber, stummer und blinder farbiger Kinder bewilligten Gelder sind weise verausgabt worden und der wohlthätige Erfolg wird ohne Zweifel nicht ausbleiben.

Ich empfehle Ihrer Berücksichtigung das Maryländer Trunkenbold-Asyl, über dessen Thätigkeit während des letzten Jahres Sie im Bericht des Präsidenten und der Curatoren einen Auszug finden werden.

Daß die Gesellschaft gegen diese Klasse unserer Bürger, welche in vielen Fällen von langer anhaltender Krankheit heimgesucht werden, und zwar oft in Folge eines Erbfehlers, gewisse Verpflichtungen hat, dürfte kaum noch in Frage gestellt werden. Von Seiten des Staates ist bis jetzt noch wenig geschehen, diese Anstalt zu pflegen, aber ich bitte dringend um Ihren Beistand, die Beamten des Asyls in Stand zu setzen, demselben eine sichere Grundlage zu geben und ihr Vermögen, Gutes zu stiften, zu erweitern.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß eine Staats-Sanitätsbehörde sich als außerordentlich segensreich erweisen würde.

Es wird Alles gethan, um den Boden fruchtbar zu machen, die Wege zu verbessern, Brücken und Eisenbahnen zu bauen, damit die Einwanderung in unseren Staat neue Anziehungskraft gewinne, während die Gesundheitspflege in den ländlichen Distrikten gänzlich vernachläßigt zu werden scheint. Wahrlich, es kann zum Gedeihen eines Gemeindewesens Nichts so viel beitragen, als die Gewißheit, daß alle Krankheit erzeugende Einflüsse und alle Uebelstände sorgfältig untersucht und schnell beseitigt werden. Leute von praktischem Verstand und medizinischer Erfahrung könnten viel thun, um Krankheiten vorzubeugen und dadurch den guten Ruf eines günstigen Gesundheitszustandes in denjenigen Theilen unseres Staates herzustellen, in welchen Fieberkrankheiten besonders häufig auftreten.

Eine solche Behörde könnte zusammengesetzt werden aus je einem Mitgliede aus jedem Congreß-Distrikte außerhalb der Stadt Baltimore und dem Sanitäts-Commissär aus der Stadt selbst. Dieser Behörde würde in einem Lokal-Sanitätsbeamten, welcher den Winken der Staatsbehörde gemäß zu handeln und dieselben zur Ausführung zu bringen hätte, eine bedeutende Hülfe beigegeben werden; dieselbe könnte ferner alle Armenhäuser, Gefängnisse, Asyle und Besserungs-Anstalten, denen von Seiten des Staates Hülfsgelder zufließen, inspiziren, über die Verhältnisse derselben und das Recht, auf Staatshülfe Anspruch zu machen, Bericht erstatten.

Bei ihrer Inspektion dieser öffentlichen Anstalten könnte sich die Behörde der Hülfe menschenfreundlicher Frauen bedienen, deren schneller Blick die Mißbräuche und Pflichtversäumnisse der an solchen Anstalten thätigen Bediensteten, welche sich nur zu oft der Nachlässigkeit und Grausamkeit schuldig machen, besser entdecken würde.

Sie könnte darauf sehen, daß die Sanitätsgesetze zu allen Zeiten vom Volke gehörig berücksichtigt und befolgt werden, und könnte, wenn epidemische Krankheiten herrschen, dafür sorgen, daß zur Behütung der weiteren Ausbreitung derselben die geeigneten Vorsichtsmaßregeln getroffen würden.

Ihre Mitglieder könnten in ihren respektiven Bezirken angehalten werden, die Meiereien in denjenigen Counties zu inspiziren, wo, um die Städte und Dörfer des Staates zu versehen, Milch in großen Quantitäten verkauft wird, ferner die Milch selbst von Zeit zu Zeit zu untersuchen, Verfälschungen zu entdecken und dadurch zu verhüten, daß typhöse Fieber und andere Krankheiten, welche durch den Gebrauch dieses unentbehrlichen Nahrungsmittels so häufig erzeugt werden, in den dicht bevölkerten Theilen des Staates ausbrechen.

Sollten die Blattern sich zeigen, so könnte die Sanitätsbehörde für Anschaffung gesunder Lymphe sorgen und darauf Acht haben, daß eine allgemeine Vaccination der Bevölkerung vorgenommen werde.

Die Besorgniß des Publikums in Bezug auf den Werth des ärztlichen Zeugnisses in Criminalfällen, ist durch kürzlich in Pennsylvanien und Maryland vorgekommene Fälle wachgerufen worden, und ich halte es der Ueberlegung werth, ob es nicht besser sein würde, in Criminalfällen erst die Frage der geistigen Gesundheit zu entscheiden, ehe die Geschworenen an die Untersuchung der Thatsachen gehen.

In solchen Fällen könnte der Sanitätsbehörde die Entscheidung zustehen, ob der Angeklagte geistig gesund sei oder nicht, ohne durch die gelehrten Untersuchungen der Aerzte mystifizirt, von dem Angeklagten aufgehalten oder vom Staate herbeigerufen zu werden, um die Anklagebehörde zu unterstützen.

Die Berichte des Staats-Impf-Agenten für die Jahre 1872 und 1873 werden Ihnen vom Staatssekretär vorgelegt werden.

Der Congreß bewilligte gemäß der am 3. März 1873 genehmigten Fluß- und Hafenverbesserungs-Akte $15,000 zur Verbesserung des Chester-River bei Kent-Island-Narrows, aber die Verausgabung des Geldes zu dem Zwecke ist auf Befehl des Kriegssekretärs suspendirt worden, bis die Gesetzgebung von Maryland entweder das Gesetz aufhebt, nach welchem der Bau eines festen Weges zwischen Kent-Island und dem Festlande erlaubt ist, oder gesetzlich eine Brücke (um die Durchfahrt von Schiffen zu ermöglichen,) anstatt eines festen Verbindungsweges anordnet. Die Akten vom 21. Januar 1820, vom 10. Februar 1821 und vom 8. April 1870 sind die Statuten, welche entweder aufgehoben oder modifizirt werden sollten, ehe das vom Congreß verwilligte Geld für diese Verbesserung verwendet werden kann. Ich empfehle Ihnen in Bezug auf diesen Gegenstand schnelles Handeln, und um Ihnen die Untersuchung in der Sache zu erleichtern, unterbreite ich Ihnen gewisse Mittheilungen von Seiten des Kriegssekretärs, welche sich auf den Fall beziehen.

In Anknüpfung an das Obige wünsche ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit des Baues eines schiffbaren Kanals zu lenken, durch welchen die Gewässer der Chesapeake- und Delaware-Bai mit einander verbunden und den nach dem Ozean bestimmten Schiffen eine Ausfahrt verschafft würde.

(Fortsetzung siehe 4. Seite!)